
**Reglement für die Spezialfinanzierung
Werterhalt für die Liegenschaften
des Finanzvermögens**

der

**Einwohnergemeinde
Buchholterberg**

20. Mai 2005

Reglement SF Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Die Einwohnergemeinde Buchholterberg gestützt auf Artikel 87 Gemeindeverordnung vom 6. Dezember 1998 sowie den Anhang für die Finanzverwaltung

beschliesst:

Zweck

Art. 1

Die Spezialfinanzierung Werterhaltung Liegenschaften des Finanzvermögens (SF WEU) bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Äufnung der Spezialfinanzierung
(Konto SF WEU)

Art. 2

- ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert (Stand 01.01. bzw. erster Wert bei Neuzugängen) aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich zwischen 1 % und 2.5 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.
- ² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 80 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung
(Konto SF WEU)

Art. 3

- ¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 942.314.xx (Unterhalt und Reparaturen) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.
- ² Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung

Art. 4

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5

Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Buchholterberg in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Buchholterberg am 20. Mai 2005.

Der Gemeindepräsident



Peter Roth

Der Gemeindeschreiber



Peter Singeisen

